

Inserate werden angenommen in Bosen bei der Expedition der Zeitung, Wilhelmstr. 17, ...

Posener Zeitung

Hundertster Jahrgang.

Inserate werden angenommen in den Städten der Provinz Bosen bei unseren Agenturen, ferner bei den Annoncen-Expeditionen ...

Nr. 824

Freitag, 24. November.

1893

Die Posener Zeitung erscheint wochentlich drei Mal, an den Sonntagen und Festtagen ...

Inserate, die sich auf die Zeitungs- oder Annoncen-Expeditionen beziehen, werden in der Expedition ...

Bestellungen

für den Monat Dezember auf die dreimal täglich erscheinende Posener Zeitung nehmen alle Reichspostämter zum Preise von 1 Mark 82 Pf., sowie sämtliche Ausgabestellen ...

Neu eintretenden Abonnenten liefern wir auf Verlangen den Anfang des Romans Belladonna gegen Einsendung der Abonnementsquittung gratis und franko nach.

Die Lage der Landwirthschaft.

Freiherr v. Manteuffel giebt in der Kreuztg. auch seinerseits eine Darstellung des Gesprächs, das er mit dem Reichskanzler über die Lage des Grundbesitzes gehabt hat. Die Abweichungen von der im Reichsanzeiger mitgetheilten Fassung berühren das Wesen der Sache nicht.

Man wird abwarten müssen, ob von agrarischer Seite gegen die innere Vernunft und Unumstößlichkeit dieser Ansichten etwas vorzubringen versucht werden wird. Der gewiß dem Großgrundbesitz wohlwollend gesinnte Landwirtschaftsminister v. Heyden, hat noch in der vorigen Session des preussischen Abgeordnetenhauses genau dasselbe gesagt.

des internationalen Getreidepreises auf diesen Unterschied Rücksicht nehmen wollte oder könnte, auch keine Hilfe zu bringen vermöchte. Schon halten Manche die Sorge für gerechtfertigt, daß bei umfangreichen Substationen nicht einmal die ersten Hypotheken, die in Händen der Pfandbrief-Institute und Hypothekenbanken sind, voll werden gedeckt werden können.

Die Reserveformationen.

(Von unserem militärischen Mitarbeiter)

Die Reserveformationen spielen bei den heutigen Armeen im Fall eines Krieges eine große Rolle, weil sie das Gros der im Waffendienst ausgebildeten Mannschaften der gesamten Kriegsarmee aufzunehmen haben. Man legt deshalb neuerdings schon im Frieden mit Recht großen Werth auf die Zusammenlegung und Ausbildung der Reserveformationen, man schafft Stammorganisationen, man designirt aktive Offiziere für die Reserve-Regimenter, Brigaden und Divisionen zusammen, ja man bildet sogar, wie in Rußland, innerhalb des stehenden Heeres im Frieden stehende Reserve-Regimenter, welche sich im Kriegsfall sehr leicht in Reserve-Armeeformationen ausbilden lassen.

Die Armeereform in Deutschland hat den Reserveformationen ohne Zweifel großen Nutzen gebracht, in den vierten Bataillonen haben wir einen, wenn auch schwachen Stamm erhalten, an dem sich die zwei Reservebataillone eines jeden aktiven Infanterie-Regiments erfolgreich anlehnen können.

Man wird indessen erst abzuwarten haben, ob die Schaffung der vierten Bataillone genügt, um den Reserveformationen genügenden Halt zu gewähren. Nicht als ob wir noch mehr Stammbataillone das Wort reden wollten, wir brauchen keine Formationen mehr, um unsere Reservisten und Landwehrlente einzustellen, sondern was wir brauchen sind mehr für die Reserveformationen verfügbare Unteroffiziere und hauptsächlich Offiziere. Es soll den Landwehr- und Reserveoffizieren in keiner Weise zu nahe getreten werden, sie sind in einem festgefühten Truppenverbande außerordentlich werthvoll und werden sich im Ernstfall sehr bald von Berufsoffizieren kaum unterscheiden lassen, ganz abgesehen von dem tüchtigen Einfluß, den sie auf die Mannschaften in moralischer Beziehung auszuüben im Stande sind.

Auch bei den diesjährigen großen Manövern in Frankreich, wo ein umfangreiches Aufgebot von Reserveregimentern stattfand, hat sich der Mangel an Berufsoffizieren sehr bemerkbar gemacht. Die französische Fachpresse fordert sogar für jeden Reserve-Bataillonsposten einen aktiven Major oder Hauptmann, für die Stellung der Hauptleute innerhalb eines Reservebataillons mindestens zwei oder drei aktive Offiziere, oder solche verabschiedete junge Offiziere, welche diese Stellung in der aktiven Armee einnehmen. Der Bataillonsadjutant soll ebenfalls ein aktiver älterer Lieutenant sein. Für ein Reserveregiment verlangt die Fachpresse danach folgende aktive Offiziere: 1 Oberlieutenant, 2 Bataillonskommandeure, 1 Hauptmann als Regimentsadjutant, 6 Hauptleute als Kompaniechefs, 3 alte Lieutenants als Kompanieführer, 3 alte Lieutenants als Bataillonsadjutanten, 1 alter Lieutenant als Verpflegungsoffizier, 1 alter Lieutenant als Rechnungsführer, zusammen 18 aktive Offiziere. Dieser Zahl sollen noch 2 bis 3 Schüler von Saint-Maixent (Militärschule) und alle Unteroffizier-Kapitulanten, die bei ihrer Entlassung zu Souslieutenants ernannt wurden, hinzugefügt werden, so daß das Reserveregiment 25 Berufsoffiziere auf 59 Offiziere überhaupt besetzt. Die militärische Fachpresse Frankreichs schlägt auch vor, auf die jüngeren verabschiedeten aktiven Offiziere zurückzugreifen.

Wir halten einen solchen Vorschlag auch für Deutschland werth der Ueberlegung, denn gerade in Deutschland leben sehr viele pensionirte oder sonstwie verabschiedete Offiziere, welche den Reservetruppentheilen die besten Dienste leisten könnten, wenn sie nicht mit einer geflissentlichen Aengstlichkeit von militärischen Stellungen ferngehalten würden. Man könnte aus der Zahl der verabschiedeten Offiziere ein durchaus

tüchtiges und billiges Material für die Offizierstellen bei den Reserveregimentern erhalten, wenn man sie mit diesen Regimentern in eine gewisse ständige Verbindung brächte.

Deutschland.

* Berlin, 23. Nov. Zum Centrumsantrag auf Aufhebung des Jesuitengesetzes bemerkt der Hamb. Korresp., auch wenn der Reichstag den Antrag zum Beschluß erhebe, würden die verbündeten Regierungen demselben nicht zustimmen: Dafür bürgt die feierliche Erklärung des Reichskanzlers, und die Ablehnung des bayerischen Redemptoristenantrages im Bundesrathe ist ein weiterer Beweis dafür. Dazu bemerkt die Germania:

Graf Caprivi hat bei der Berathung des Jesuitischen Schulgesetzentwurfs im Abgeordnetenhause allerdings erklärt, daß die preussische Regierung im Namen anderer konnte er dort nicht wohl sprechen — der Aufhebung des Jesuitengesetzes nicht zustimmen werde; allein wir halten es doch für mindestens sehr unvorsichtig, wenn der Hamb. Korresp. — selbst auf die Gefahr hin, daß er in diesem Falle offizielles Sprachrohr gewesen sein sollte — so sehr auf feierliche Erklärungen des Reichskanzlers pocht. Denn derselbe Reichskanzler, welcher die Erklärungen gegen die Jesuiten abgab, hat bei der Berathung der Militärvorlage im Reichstag ebenso feierlich erklärt, daß die Kosten der Vorlage nicht auf die schwachen Schultern, also die mittleren und unteren Erwerbsklassen, abgewälzt werden sollen. Und trotzdem erleben wir es jetzt, daß die Mißlichen Steuergesetzentwürfe im Tabak hauptsächlich gerade die unteren und im Weine und der Stempelsteuer die unteren und die mittleren Klassen treffen! Will nun der Hamb. Korresp. etwa behaupten, daß die hierauf bezüglichen feierlichen Erklärungen des Reichskanzlers weniger ernst gemeint hinzunehmen seien, als die hinsichtlich des Jesuitengesetzes abgegebene?

Es sind bittere Worte, die das ultramontane Blatt da dem Grafen Caprivi sagt; aber wer wollte behaupten, daß die Germania Unrecht habe?

Die Hamb. Nachr. veröffentlicht bereits den Tabaksteuergesetzentwurf, wie er aus den Beschläffen der Plenarsitzung des Bundesraths vom Montag hervorgegangen ist. Hiernach sind die Zoll- und Steuersätze unverändert die bereits vor längerer Zeit mitgetheilten. Für die Nachsteuer enthält die Vorlage die vor einigen Tagen schon berichteten Aenderungen. Auch die sonstigen Aenderungen halten sich ausschließlich im Rahmen des bereits bekannt gewordenen. Der Entwurf umfaßt im Ganzen 79 Paragraphen und zerfällt in die Abschnitte: Zoll (§§ 1 bis 3), Steuer (§§ 4—16), Kontrolle der Pflanzler (§§ 17 bis 26), Kontrolle des Rohtabakhandels (§§ 27—29), Kontrolle der Tabakfabrikation (§§ 30—41), Kontrolle des Handels mit Tabakfabrikaten (§§ 42 und 43), sonstige Vorschriften zur Kontrolle der Steuer (§§ 44 und 45), Strafbestimmungen (§§ 46—67), Verwaltung der Steuer und Uebersen (§ 68), Schluß- und Uebergangsbestimmungen (§§ 69—79).

Zu der Veröffentlichung des Tabaksteuergesetzentwurfs durch die Hamb. Nachr. bemerkt der offiziöse Hamb. Korresp. in auffälligem Druck Folgendes:

Ein neuer Beweis, daß offizielle Aktenstücke durch irgendwelche Bedientenriffe zum Verhandeln an einzelne Korrespondenten gelangen, liegt heute vor. Den Entwurf der Tabaksteuervorlage enthalten nur die Hamb. Nachr., und weder ein Berliner, noch ein sonstwo erscheinendes Blatt ist diesmal in der Lage, etwas hierüber zu bringen. Herr Schweinburg, aus der Zeit der Bismarck-Offizien hinlänglich bekannt, versteht es vortrefflich, den jetzigen Regierungstreifen ein Schnippchen zu schlagen, denn daß die Herren Schweinburg und Hamburger die Aktenstücke aus Händen von Regierungsbekannt erhalten, wollen wir als ausgeschlossen betrachten. In Regierungstreifen ist man über dieses Treiben, wie wir zu wissen glauben, selbst enttäuscht. Man kann ihm aber ein Ende machen, wenn man ernstlich will! Den Weg dazu haben wir früher schon bezeichnet: Der Reichsanzeiger ist die einzig richtige Stelle, derartige Publikationen vorzunehmen. Diesen Weg endlich zu beschreiten und damit einen gefährlichen Unfug abzustellen, wollen wir den Herrn Reichskanzler ausdrücklich gebeten haben.

Zu dem Weinsteuergesetzentwurf haben die Ausschüsse des Bundesraths einige kleinere Aenderungen beschlossen. So ist aus derjenigen Bestimmung, welche eine Definition des Naturweins giebt, der Wein aus Trester gestrichen. Die Definition von Schaumwein sei dahin geändert, daß als solcher alle in fest verschlossenen Flaschen in den Verkehr gelangenden schäumenden Getränke aus Trauben-, Obst-, Beerenwein oder aus weinhaltigen und weinhaltigen Stoffen hergestellte Wein solle nur dann als Kunstwein gelten, wenn er nach § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Wein als gefälscht anzusehen ist.

Zu der Weinsteuer bringt die Cobl. Ztg. eine Erinnerung aus der guten alten Zeit:

Damals mußte, wenn der Winzer seine Erzeugnisse im Keller hatte, sofort bei der Steuerbehörde Anzeige davon erstattet werden. Nach einiger Zeit sandte diese dann einen Beamten, der in Begleitung eines Gemeinderathsmitgliedes die Revision vornahm. Diese erstreckte sich nicht allein auf den Keller, sondern auch sonst

